

# MILCHHOF ARNSTADT e.V .

## Satzungsentwurf

vom  
09. Juli 2017

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **“Milchhof Arnstadt e.V.“** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Arnstadt (Ilm-Kreis).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und –pflege, des Erhalts der Thüringer Industriekultur sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck u. a. durch die Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen, Theater- und Filmvorführungen, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen, **Symposien, workshops und Informationsveranstaltungen zur Denkmalpflege und zur Neu- und Umnutzung leerstehender Industrieller Bauten, insbesondere am Beispiel des Kulturdenkmals Milchhof Arnstadt**, sowie durch die Organisation kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt insbesondere den Zweck, der Jugend Arnstadts den Zugang zur Kultur **und zur Industriekultur** zu vermitteln und zu erleichtern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§51) der AO.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt der Ersatz von tatsächlichen und angemessenen Kosten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden
  - a) jede natürliche Person,
  - b) jede juristische Person,

die bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung nach Kräften zu fördern. und die weder offen noch verdeckt rassistisches, nationalistisches oder in sonstiger Weise menschenverachtendes Gedankengut vertritt.

2. Die Mitgliedschaft ist (durch schriftliche Mitteilung) in Schriftform unter Angabe der Personalien beim Vorstand zu beantragen, der sodann über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet. Diese Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt

3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod (bei natürlicher Person) oder Auflösung (juristische Person)
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied

- a) seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
- b) die Fähigkeit verliert, das Wahlrecht auszuüben oder sich als Mitglied unwürdig erweist,
- c) dem Zweck des Vereins entgegentritt.

Der Ausschluss wird in (einem Brief) in Schriftform mitgeteilt.

Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Jahresbeitrag wird in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus aus mindestens 3 Personen. Die Zahl der Vorstandmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Vorstandswahl. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

2. Jeweils zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorsitzenden Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

4. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nachwählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit

sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die ordnungsgemäße Finanzverwaltung
- d) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

7. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in Eilfällen binnen 48 Stunden. Die anstehenden Entscheidungen sind in der Einladung mitzuteilen.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,

10. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr oder die nächsten Geschäftsjahre
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, Finanzberichtes, Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, (mit Ausnahme des geborenen Mitglieds)
- d) Beschluß einer Beitrags- und Finanzordnung
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
- h) Wahl der Rechnungsprüfer

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- b) ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung

schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, danach der Schatzmeister und zuletzt die übrigen Mitglieder.

7. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Versammlungsleiter.

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

### **§ 9 Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

2. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Satzungsänderungen müssen durch die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

### **§ 10 Rechnungsabschnitt, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Ansprüche des Vereins ist Arnstadt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut zur Mitgliederversammlung form- und fristgemäß einzuladen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Fördervereins Bahnbetriebswerk Arnstadt / historisch e.V. zu, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

5. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Sind diese nicht zu bestimmen, so ist der Vorsitzende geborener Liquidator.

Arnstadt, den 20. April 2017